

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

Hans-Wendt-Stiftung,
Am Lehster Deich 17, 28357 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven**

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind (Betreuungs-) Leistungen nach §§ 34, 41 SGB VIII, welche der Einrichtungsträger für männliche Jugendliche (zurzeit vorrangig unbegleitete minderjährige Ausländer) ab dem 12. Lebensjahr in der Lindenhofstraße 4, 28237 Bremen erbringt.

1.2. Grundlage des Vertrages sind die Leistungsbeschreibung „Heimerziehung/Wohngruppe 7 Wochentage im Wohnhaus Lindenhofstr. 4“ (Anlage 1) sowie das Kalkulationsschema (Anlage 2).

2. Leistungsvereinbarung

2.1. In der „Lindenhofstraße 4“ werden in der stationären Wohngruppe bis zu 8 Kinder und Jugendliche vorrangig im Alter von 12 - 16 Jahren (zurzeit vorrangig unbegleitete minderjährige Ausländer) betreut. Die Leistung wird gemäß §§ 27, 34 und 41 SGB VIII erbracht. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards, der ordnungsrechtlicher Bestimmungen und der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die in der Betriebserlaubnis enthaltenen Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen sind zu beachten. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung .

2.4. Der Einrichtungsträger darf für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Unbeschadet dessen hat der Einrichtungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Ge-

fährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.6 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 8 Plätzen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für den u.g. Vereinbarungszeitraum vereinbart:

Vereinbarungszeitraum ab 01.04.2026 – 28.02.2027

Vergütung für das Regelleistungsangebot	231,57€
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	23,32 €
Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag	254,89 €

Vereinbarungszeitraum ab 01.03.2027 – 31.12.2027

Vergütung für das Regelleistungsangebot	234,77€
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	23,32 €
Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag	258,09 €

Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2028

Vergütung für das Regelleistungsangebot	236,46€
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	23,32 €
Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag	259,78 €

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde.

3.4. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem **01.04.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 22 Monaten (mindestens 31.01.2028) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L S / TV-L und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

6.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.5. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, April 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und
Integration**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema zum Berechnungszeitraum 01.04.2026 – mindestens 31.01.2028

Leistungsbeschreibung:	Heimerziehung/Wohngruppe 7 Wochentage im Wohnhaus Lindenhofstr. 4
1. Art des Angebots	<p>Das Angebot der Wohneinrichtung richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche im Alter von 12-16 Jahren. Die Einrichtung hat einen familienersetzenden Charakter und richtet sich schwerpunktmäßig an jüngere Jugendliche. Zurzeit richtet sich das Angebot vorrangig an die Bedarfe der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer.</p> <p>Die Wohneinrichtung befindet sich in der Lindenhofstr. 4 und bietet Platz für 8 Kinder und Jugendliche, wobei im Bedarfsfall ein Notbett in einem Zimmer eingestellt werden könnte. Die Hilfe trägt den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung. Daran orientiert sich auch die Dauer und Ausgestaltung der Hilfe.</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Betreut werden Kinder und Jugendliche im vorrangig im Alter von 12-16 Jahren. Zurzeit richtet sich das Angebot vorrangig an die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer.
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Die Betreuung umfasst individuelle Unterstützung und Begleitung in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung der gesundheitlichen Situation, Vermittlung ggf. notwendiger medizinischer und psychosozialer / therapeutischer Versorgung • Entwicklung kurz- und langfristiger Lebensperspektiven (Kennenlernen von Möglichkeiten der Teilhabe und der Selbstbestimmung junger Flüchtlinge, Aufenthaltssicherung) • Schaffung eines „sicheren Ortes“ (im traumapädagogischen Sinne) für die Jugendlichen um sie in ihrer Entwicklung zu fördern • Erlernen und Üben der deutschen Sprache, Landeskunde • Erarbeitung einer schulischen- und/ oder beruflichen Perspektive • Einüben von Selbstverantwortung und Selbstversorgung • Gestaltung von Beziehungen, Teilnahme an Gruppenangeboten • Identitätsfindung, in der besonderen Lebenssituation als Flüchtling • Regelmäßiger Austausch mit dem Vormund (Amts- bzw. Einzelvormund) und Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status, Vorbereitung auf Behördenkontakte • Erlernen von angemessenen Alltagsfertigkeiten in der Altersstruktur von 12 – 16 Jahren.
4. Zielgruppe	Betreut werden Jugendliche im Alter von 12 Jahren bis maximal 16 Jahren. Zurzeit richtet sich das Angebot vorrangig an die Bedarfe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Einrichtung befindet sich in der Lindenhofstr.4 und bietet Platz für 8 Kinder und Jugendliche, wobei im Bedarfsfall ein Notbett in einem Zimmer eingestellt werden könnte.

	<p>Im Erdgeschoss des Hauses befindet sich eine große Küche, ein Aufenthaltsraum, das Mitarbeiterbüro, ein Raum für die Nachtbereitschaft, zwei Einzelzimmer für die JgdL und ein WC. In der ersten Etage befinden sich 4 Einzelzimmer, ein Bad mit WC und ein zusätzliches WC.</p> <p>Im Obergeschoss befinden sich 2 Einzelzimmer und ein Badezimmer.</p> <p>Im Keller befinden sich die Waschküche, Trockenraum und ein Mehrzweckraum.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.</p>
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Einzel- und / oder Gruppenarbeit, • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Arbeiten im Bezugsbetreuersystem • Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache • Kontakt zu Mentoren herstellen • Hilfe beim Umgang mit Geld • Auseinandersetzung mit der eigenen Fluchtgeschichte • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird überwiegend von SozialpädagogInnen geleistet.</p> <p><u>Personalanhaltswerte</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 1,9 Die Betreuung findet gestaffelt statt. In den Abend- und Morgenstunden sowie nachts wird die Betreuung durch Hilfskräfte als Nachtbereitschaft abgedeckt. In Krisen- und Notsituationen steht eine pädagogische Fachkraft als Rufbereitschaft zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. • Päd. Rufbereitschaft ist erforderlich <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/ Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/ Reinigung/ Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, Rund-um-die-Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und

Anlagen und Ausstattung	Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtätige Klassenfahrten, - Ersteinrichtung soweit erforderlich.